

57. Unterliegen der Anfechtung Rechtshandlungen des Schuldners, durch die er gegen Aufwendung von Bestandteilen seines Vermögens das Entgelt dafür in das Vermögen des Dritten fließen läßt, ohne daß er äußerlich mit diesem in unmittelbare rechtliche Beziehungen tritt?
 Anfechtungsgesetz vom ^{21. Juli 1879}_{17. Mai 1898} § 3.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 29. November 1904 i. S. W. (Bekl.) w.
 A. (Kl.). Rep. VII. 254/04.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hatte gegen den Kaufmann R. den rechtskräftigen Vollstreckungsbefehl vom 7. November 1897 über 3000 M nebst Zinsen erlangt. Die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners führte zu einer Befriedigung des Klägers nicht. Dem Schuldner stand als letztes Vermögensobjekt gegen die Firma W. & Co. eine Kaufgeldrestforderung von 6000 M zu, die von dieser Firma in der Weise getilgt wurde, daß ihr Mitinhaber Ro. am 12. November

1897 eine für ihn eingetragene Hypothek von 6000 *M* auf Anweisung des *R.* an dessen Schwiegervater, den Landwirt *B. B.*, abtrat. Diese Abtretung focht der Kläger gegen den Beklagten als den Erben des *B. B.* auf Grund des Anfechtungsgesetzes vom ^{21. Juli 1879}~~17. Mai 1898~~ an.

Beide Vorinstanzen gaben der Anfechtung statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kaufmann *R.*, als er die Übertragung der Hypothek von 6000 *M* durch *Ro.* an *B. B.* veranlaßte, die Absicht gehabt hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, und daß diese Absicht dem *B. B.* bekannt gewesen ist. Diese Feststellung ist nicht zu beanstanden, auch nicht angefochten. Deshalb, und da im übrigen unstrittig die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 des Anfechtungsgesetzes gegeben sind, ist nach § 3 Ziff. 1 daselbst die vom Kläger erhobene Anfechtung gegen *B. B.* und nach § 11 Abs. 1 auch gegen dessen Erben begründet. Die Revision rügt, die Berufungsentscheidung verlege den § 7 das., wonach der anfechtende Gläubiger nur dasjenige beanspruchen könne, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben sei; denn die von *B. B.* erworbene Hypothek habe niemals zu dem Vermögen des *R.* gehört. Letzteres ist zwar nicht zu bestreiten, da *R.* nur einen Anspruch auf Bezahlung seiner Kaufgeldforderung von 6000 *M*, nicht aber auf Übertragung der gleich hohen Hypothek hatte; die Rüge ist aber unbegründet.

Das Reichsgericht hat schon im Urteile vom 3. Februar 1899 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 43 S. 83. 85) ausgesprochen, der § 7 a. a. O. treffe auch diejenigen Fälle, in denen es der Schuldner verstanden hat, die rechtlichen Formen des wirtschaftlich Gewollten, d. h. der beabsichtigten Übertragung von Vermögenswerten aus seinem Vermögen in dasjenige des Dritten, so zu gestalten, daß der Schuldner und der dritte Erwerber äußerlich in keine unmittelbare Beziehungen zueinander treten, materiell aber das Vermögen des Schuldners zugunsten des Erwerbers vermindert wird, und demzufolge der letztere, wenn er zur Duldung der Zwangsvollstreckung in den Gegenstand des Erwerbs gezwungen wird, nur das zurückgewährt, was dem Schuldner entzogen ist. An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Danach unterliegen der Anfechtung insbesondere Rechtshandlungen des

Schuldners, durch die er gegen Aufwendung von Bestandteilen seines Vermögens das Entgelt dafür in das Vermögen des Dritten fließen läßt. Eine derartige Rechtshandlung hat hier K. vorgenommen. Sein Vermögen ist um die Kaufgeldforderung von 6000 M., ohne daß dafür ein Gegenwert aus dem Vermögen der Firma W. & Ko. in das seinige gelangt wäre, vermindert, und das Vermögen des B. B. um den gleich hohen Betrag durch den Erwerb der Hypothek vermehrt worden, ohne daß dieser bis dahin einen Anspruch auf Übertragung der Hypothek gegen W. & Ko. gehabt oder einen Gegenwert für den Erwerb hergegeben hätte. Für die Ansehnlichkeit der Rechtshandlung ist es dabei ohne Bedeutung, wie man deren Rechtswirungen im einzelnen juristisch konstruiert, ob also K. nach Vereinbarung mit der Firma W. & Ko., daß diese ihm an Erfüllungsstatt für das geschuldete Kaufgeld die Hypothek gewähren sollte, diesen Anspruch unter entsprechender Anweisung an W. & Ko. dem B. B. übertragen hat, oder ob K. unmittelbar mit W. & Ko. zugunsten eines Dritten, des B. B., übereingekommen ist, diese Firma solle gegen Erlassung seiner Kaufgeldforderung die Hypothek an B. B. abtreten. Entscheidend ist allein, daß zur Benachteiligung seiner Gläubiger K. Werte aus seinem Vermögen beseitigt hat, die, wenn auch in anderer Gestalt, in das Vermögen des mit der Benachteiligungsabsicht des K. bekannten Dritten gelangt sind.“ . . .